

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis
und die Erteilung von Stimm Scheinen
für den Ratsbürgerentscheid am 08. März 2015**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke der kreisfreien Stadt Oberhausen wird für Abstimmungsberechtigte zur allgemeinen Einsicht wie folgt öffentlich ausgelegt:

Zeiten zur Einsichtnahme:

Montag, 16. Februar 2015

bis Mittwoch, 18. Februar 2015 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 19. Februar 2015 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag, 20. Februar 2015 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Erdgeschoss, Zimmer 06.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (16. Februar 2015) bis zum 16. Tag (20. Februar 2015) vor der Abstimmung, spätestens am 20. Februar 2015 bis 12.00 Uhr, beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. Februar 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung in der kreisfreien Stadt Oberhausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Stadtgebietes oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 06. März 2015, 18.00 Uhr, mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Oberhausen, Bereich Statistik und Wahlen, Essener Str. 66, 46042 Oberhausen, beantragt werden. Sie können auch persönlich im Rathaus Oberhausen, im Technischen Rathaus Sterkrade und im Rathaus Osterfeld beantragt und abgeholt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, - **jedoch nur** im Bereich Statistik und Wahlen - gestellt werden.

Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage **vor** der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Abstimmungsberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimmschein erhält der/die Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel der Stadt Oberhausen,
- einen amtlichen blauen Stimmumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt.

Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss der/die Abstimmungsberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und den Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 15.00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Stimmbrief kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 15.01.2015

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Wehling